

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 4020 | 54230 Trier

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Gegen Postzustellungsurkunde

Theo Steil GmbH
Ostkai 6
54293 Trier

Deworastraße 8
54290 Trier
Telefon 0651 4601-0
Telefax 0651 4601-200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

12.02.2016

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
313-51-211-14/2004 PG Bitte immer angeben!	SchreibenVom Zeichen	Franz Waligorski Franz.Waligorski@sgdnord.rlp.de	0651 4601-452 0261 12088-7452

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.

V. m. § 61 Landeswassergesetz (LWG)

Genehmigungsbescheid der SGD Nord gemäß den §§ 54, 55 LWG vom

22.10.2007 (Az.: w.o.)

Wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid

Aufgrund des § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG ergeht folgender Bescheid:

1. Genehmigung

1.1 Der Theo Steil GmbH wird gemäß § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG die widerrufliche Genehmigung erteilt, Abwasser bestimmter Herkunft über die unter Ziffer 3.1.2 genannte Überwachungsstelle und mit den dort angegebenen Begrenzungen in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadtwerke Trier (SWT – AöR) einzuleiten.

1

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Ostallee Parkhaus
„Alleencenterr“

Die Genehmigung ist unbefristet .

2. Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise

- 2.1 Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. Ergänzung von Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen. Dies gilt insbesondere bei Produktionsänderungen, die eine Änderung in der Zusammensetzung oder Menge der anfallenden Abwässer zur Folge haben.
- 2.2 Durch diese Genehmigung werden weder Rechte Dritter noch die Verpflichtung des Trägers des Unternehmens zum Einholen der sonstigen nach Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechtes erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen berührt.
- 2.3 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichend Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein. Die im wasserbehördlichen Bescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
- 2.4 Betriebsstörungen, die eine unzureichende Reinigung der Abwässer und somit negative Auswirkungen auf Abwasseranlagen und in der Folge für Gewässer haben können, sind dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen, der unteren Wasserbehörde und der SGD Nord unverzüglich anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden und zu mindern.
- 2.5 Die bei der Abwasservorbehandlung zurückbleibenden Stoffe sind jeweils unter Einhaltung der gültigen Vorschriften der Abfallgesetze sowie deren Ausführungsbestimmungen zu behandeln und zu entsorgen.

2.6 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die gültigen Vorschriften der Wassergesetze sowie deren Ausführungsbestimmungen einzuhalten.

2.7 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 103 (1) WHG bzw. § 118 (1) LWG verstößt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 103 (2) WHG bzw. § 118 (2) LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

3. Besondere Nebenbestimmungen

3.1 Einleitungsbedingungen

Für die Abwassereinleitung gelten die Anforderungen des Anhangs 27 Abwasserverordnung (AbwV) und es sind die Bedingungen der geltenden örtlichen Abwassersatzung zu beachten.

3.1.1 Das Abwasser darf mit anderem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt werden, wenn zu erwarten ist, dass eine der beiden unter Buchstabe D Abs. 2 Nr. 1 und 2 Anhang 27 AbwV genannten Voraussetzungen erfüllt wird.

Bei wesentlichen Änderungen, sonst mindestens alle 2 Jahre, ist der Nachweis der Einhaltung dieser Voraussetzungen zu führen.

3.1.2 Überwachungsstelle und Überwachungswerte

Überwachungsstelle: Ablauf Abwasserbehandlungsanlage (Schacht BPS 1)

Rechtswert (UTM): 334558, Hochwert (UTM): 5518089

An der Überwachungsstelle sind vor der Vermischung mit anderem Abwasser die nachfolgenden Überwachungswerte einzuhalten:

Abwasservolumenstrom maximal: 10 l/s

Stoffe/Stoffgruppen	Konzentration mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1
Arsen	0,1
Blei	0,5
Cadmium	0,2
Chrom, gesamt	0,5
Chrom VI	0,1
Kupfer	0,5
Nickel	1
Quecksilber	0,05
Zink	2
Cyanid, leicht freisetzbar	0,1
Sulfid, leicht freisetzbar	1
Chlor, freies	0,5
Benzol und Derivate	1
Kohlenwasserstoffe, gesamt	20

3.2 Selbstüberwachung

Gemäß § 61 WHG i. V. m. § 63 LWG hat der Einleiter von Abwasser in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage das Abwasser zu untersuchen oder durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen.

Aufgrund des § 61 WHG i. V. m. § 63 LWG wird für die Selbstüberwachung folgendes festgelegt:

Die Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) ist zu beachten, soweit nachstehend oder über Ausnahmezulassungen nichts Abweichendes geregelt ist.

3.2.1 Untersuchungsumfang

Das Abwasser ist an der Überwachungsstelle wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:

Überwachungsstelle (Probenahme)	Überwachungs- parameter	Untersuchungs- häufigkeit
Ablauf Abwasser- Behandlungsanlage (Schacht BPS 1)	Abwasservolumenstrom	k
	pH-Wert	k
	AOX	m
	Arsen	v
	Blei	w
	Cadmium	m
	Chrom, gesamt	m
	Chrom VI	1)
	Kupfer	w
	Nickel	w
	Quecksilber	m
	Zink	w
	Cyanid, leicht freisetzbar	v
	Sulfid, leicht freisetzbar	v
Chlor, freies	v	

Überwachungsstelle (Probenahme)	Überwachungs- parameter	Untersuchungs- häufigkeit
Ablauf Abwasser- Behandlungsanlage (Schacht BPS 1)	Benzol und Derivate Kohlenwasserstoffe, gesamt	v m

Erläuterungen:

k = kontinuierlich; wt = werktätlich; w = wöchentlich; m = monatlich;
v = vierteljährlich; h = halbjährlich; j = jährlich; c = nach jeder
Chargenbehandlung; ¹⁾Untersuchung nur erforderlich, wenn Konzentration für
Chrom, gesamt >0,1 mg/l

Den unter Nr. 3.1.2 festgesetzten Werten liegen die in der Anlage zu § 4
Abwasserverordnung (AbwV) aufgeführten Analysen- und Messverfahren
zugrunde. Anstelle dieser Verfahren können die Untersuchungen auch mit
geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen
vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die
Vergleichbarkeit mit genormten Analysen- und Messverfahren muss durch
Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung gewährleistet werden.

3.2.2 Zustandsprüfungen und besondere Zustandsüberprüfungen

Die Abwasserbehandlungsanlagen sind entsprechend Nr. 4.1 der Anlage
2 der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen
(SÜVOA), die Abwasserkanäle und -leitungen planmäßig entsprechend Nr. 1
der Anlage 3 SÜVOA zu überprüfen.

3.2.3 Betriebstagebuch

Über die Wartung und den Betrieb der Abwasseranlage ist ein Betriebstagebuch zu führen

Im Einzelnen sind darin insbesondere festzuhalten:

- Betriebszeiten der Anlage,
- Störungen und Reparaturen der Anlage,
- Ergebnisse wiederkehrender Zustands- und Funktionskontrollen,
- Chemikalienlieferungen und Chemikalienverbrauch,
- Ergebnisse der Selbstüberwachung gemäß § 5 SÜVOA,
- Schlamm- und Abfallmengen mit Angabe der Entsorgung.

Die Betriebstagebücher sind für die Dauer von 5 Jahren ab der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Aufzeichnungen über die besonderen Zustandsüberprüfungen sind bis zur Wiederholungsprüfung aufzubewahren.

3.2.4 Selbstüberwachungsbericht

Der Anlagenbetreiber hat der Genehmigungsbehörde einmal jährlich einen Selbstüberwachungsbericht gemäß § 6 SÜVOA in zusammengefasster und ausgewerteter Form vorzulegen.

3.3 Gewässerschutzbeauftragter

Die Funktion des Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz gemäß § 64, Abs. 2 WHG wird von Herrn Markus Fischer ausgeübt.

Die Bestimmungen in § 65 WHG sind zu beachten.

4. Widerruf alter Genehmigungen

Die der Theo Steil GmbH mit Bescheid der SGD Nord vom 22.10.2007 (Az.: w. o.) nach Maßgabe des § 55 LWG erteilte Genehmigung bezüglich der Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadtwerke Trier (SWT – AöR) wird gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i. V. m. § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen.

5. Kostenentscheidung

Die Genehmigungspflichtige trägt die Kosten des Verfahrens.

6. Kostenfestsetzung

Die Kosten werden auf insgesamt 53,45 EUR (in Worten: Dreiundfünfzig Euro und fünfundvierzig Cent) festgesetzt.

Hierin sind enthalten:

Gebühren: 50,00 EUR

Auslagen: 3,45 EUR

Die festgesetzten Kosten werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse (LOK) – Außenstelle Trier, IBAN DE1557000000057001513 bei der Bundesbank (BIC MARKDEF1570) unter Angabe des Verwendungszwecks „1480 / AO-Nr.“ innerhalb eines Monats zu überweisen.

Diese Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruchs mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig, da die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann gemäß § 18 Landesgebührengesetz (LGebG) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages erhoben werden.

7. Begründung

Mit wasserrechtlichem Erlaubnisbescheid der SGD Nord vom 25.03.2015 (Az.: w. o.) wurde der Theo Steil GmbH gleichzeitig die Genehmigung nach § 54 LWG zur Änderung (Umrüstung) ihrer Abwasseranlage erteilt.

Aufgrund dieser Änderungsmaßnahmen war es erforderlich, die mit Bescheid der SGD Nord gemäß § 55 LWG erteilte wasserrechtliche Genehmigung vom 22.10.2007 (Az.: w. o.) zur indirekten Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ebenfalls an die veränderte Situation anzupassen.

Der wasserrechtliche Bescheid der SGD Nord vom 22.10.2007 wird daher bezüglich der Genehmigung gemäß § 55 LWG durch den heutigen Bescheid ersetzt.

Die mit Bescheid vom 22.10.2007 erteilte Genehmigung nach § 54 LWG für den Bau und Betrieb der Abwasseranlagen hat sich mit Fertigstellung dieser Anlagen erledigt.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung liegen nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen vor.

Die im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich.

Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums <http://www.gesetze-im-internet.de/> und die Landesgesetze sind auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter www.justiz.rlp.de zu finden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 (LGebG).

Die Kostenfestsetzung beruht auf den §§ 1, 2, 9, 10, 13 und 17 LGebG i. V. m. der lfd. Nr. 11.6.5 (Gebührenrahmen von 50,- Euro bis 3.000,- Euro) des besonderen Gebührenverzeichnisses für die Wasserbehörden.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastr. 8, 54290 Trier,
bzw.
Postfach 4020, 54230 Trier

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

Helmut Plum

2) Durchschrift an:

Stadtwerke Trier (SWT – AöR)
Ostallee 7 – 13
54290 Trier

**Vollzug der Wassergesetze;
Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V.
m. § 61 Landeswassergesetz (LWG) Genehmigungsbescheid der SGD Nord
gemäß den §§ 54, 55 LWG vom 22.10.2007 (Az.: w.o.)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf mein Schreiben vom 25.03.2015 (Durchschrift des wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides an die Theo Steil GmbH) übersende ich Ihnen vorstehende Durchschrift zur gefälligen Kenntnis.

Im Auftrag

Franz Waligorski

- 2) AB 1 wg. AO
- 3) Reg. f. Anl. bei
- 4) z. d. A. bei Wa

gez.: Wa 12.02.16